

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: - (1955)

Rubrik: Weiteres zum Abbruch des Schwibbogens

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

länder der rheinischen Kunst von Kalkar ihre Bewunderung entgegen bringen.

Weiter geht die Fahrt in der Nähe der ziemlich zerstörten Stadt Kleve mit der Schwanenburg des Ritters Lohengrin vorbei nach Rees. Es fehlen uns die Worte, um die grandiose Schönheit unseres Rheins zu beschreiben. Ein merkwürdiges Wolkengebilde, zeitweilig das Sonnenlicht verhüllend, schuf einen überirdischen Glanz auf die breitströmenden Wellen.

Bei Emmerich, der deutschen Zollstation, überfahren wir die holländische Grenze. Nicht weit davon teilt sich der Rhein in zwei Arme. Wir ziehen an Nijmegen und Dortrecht, reizvollen Orten holländischer Bauart vorüber, sehen da und dort an den Ufern sich drehende Windmühlen. Plötzlich jedoch sind die Ufer wie weggeschwicht, und vor unsern Blicken liegt weit und breit eine von der Sonne bestrahlte, riesige Wasserfläche.

Der Rhein, unser geliebter, heimatlicher Rhein hat uns verlassen. Er ist in seiner Urheimat eingekehrt, im großen Meer!

Mit jähem Ruck stoppt unser Schiff. Wir sind im Hafen von Rotterdam.

Wilhelmine Mahrer-Disler

Weiteres zum Abbruch des Schwibbogens

Vorbemerkung. Das « Neujahrsblatt » hat letztes Jahr in Kürze die Schwibbogengeschichte erzählt unter Beifügung einiger Aktenauszüge. Raumeshalber mußten einige Akten beiseite gestellt werden, die nun aber auch folgen sollen, teils weil sie die damaligen Verkehrsverhältnisse besonders gut beleuchten, teils Beispiele für die Art und Weise des Verkehrs zwischen Gemeinde- und Staatsbehörden in jener Zeit sind.

Redaktion

Aus der Darstellung des Gemeinderates 1838 :

Das Pflaster ist, wir dürfen es ohne Anmaßung behaupten, das schönste im Kanton ; eine breitere Straße als unsere Kaiserstraße

hat das vielgerühmte Brugg nicht aufzuweisen. Die scharfen Biegungen könnten ganz bequem von 38 Stück 50' langen Bauhölzern, welche auf zwei schweren Lastwägen zusammengebunden und mit 16 Pferden bespannt waren, durch Rauchenstein von Brugg umfahren werden . . . und endlich ist das Gefäll der Straße ob der Stadt der Art, daß es wahrlich keines Vorspannes bedürfte, wenn stets verständige Fuhrleute, die ihr wahres Interesse erkennen, beim Laden der Frachten zugegen wären; in der Stadt bedürfen die schwersten Wägen nie des Vorspannes und die Ein- und Ausfahrt beim Obern Tor ist so weit und breit als die gegenüber der Brücke in Brugg, worüber, soviel uns bekannt ist, noch nie Klage geführt worden ist.

1841 XI. 25.

Aus einer neuen «Vernehmlassung» des Gemeinderates Rheinfeldens.

1. Das Verbot besteht tatsächlich gegen zu hohe Ladungen, um dem Übelstande abzuhelfen, daß solche Fuhren unter dem Bogen stecken bleiben oder infolge gewaltsamen Erzwingens der Durchfahrt den Eigentümer des Schiffwirthshauses schädigen.
2. Im Jahre 1828 sind die Maße des Bogens und der Brücken bezirksamtlich in Basel und Möhlin angezeigt worden, auf daß die Fuhrleute sich darnach richten können. Die Gemeindebehörde von Rheinfeldens ist also berechtigt, verkehrspolizeiliche Bußen einzuziehen, wenn das Verbot übertreten wird; der Gemeinderat war je länger je mehr «zur Erhebung der Buß gezwungen, «um dem . . . überhandnehmenden Unfug der Fuhrleute zu steuern, indem diese häufig absichtlich . . . zu hohe Ladungen einnahmen und, um den Durchpaß zu erzwingen, die Wagen oben mit Stangen überbanden und so mit gewaltsamer Hebung des Gebälkes zum namhaften Schaden des Gebäudeeigentümers mit Gewalt durchzukommen . . . (Trotzdem) gelang diese Manipulation nicht immer, und gerade der letzte Fuhrmann, dessen Bestrafung die Aufforderung der Regierung

(zur Aufhebung des Verbotes) veranlaßte, war nicht einmal imstande, mit 24 Pferden (!) unter dem Bogen durchzukommen, sondern erst nach Abnahme des Rückens (!) »

Am 23. Dezember 1842 mußte sich der Gemeinderat Rheinfelden « endgültig » äußern zu einer ultimativen Anfrage der kantonalen Baukommission « ob und wann sie (die Gemeinde) die Abtragung des Schiffbogens vornehmen wolle. » Die Antwort war im ersten Teil eine Wiederholung der Entwicklung der Angelegenheit seit 1803, sodann eine neue Erinnerung an die von der Gemeinde bereits aufgewendeten Kosten für Straßenverlegungen und Verbesserungen. An welchem Punkte die Verhandlungen bereits angelangt waren, erhellt aus folgendem Absatz, der allerdings nach einer Randbemerkung im Konzept wegfallen sollte : « Wenn die Erfahrung auch uns die betäubende Lehre wiederholt gegeben hat, daß der Staat zwar in solchen Fragen seine Absichten — mit *Hintansetzung des Rechtszustandes* der gegnerischen Seite Beteiligten — durchzusetzen weiß, so können wir noch — bei jeweiligen solchen Vorkommenheiten — den Glauben nicht fallen lassen, daß am Ende das Recht den Sieg tragen müsse. »

Der Gemeinderat geht dann über auf die Frage des Zollrechtes beim Hermannstor und auf den Eventualplan der Wiedereröffnung der Südstraße an der Stadt vorbei und erklärt diesen als eine « wohl nicht im Ernst gemeinte Zumutung » ; übrigens wäre die Herstellung eine Sache des Staates bis auf einige gesetzliche Zusätzlichkeiten ; der Gemeinde wäre es unmöglich, die erforderlichen 56 000 Franken hiefür aufzubringen. Dafür hat sich « der Staat aus unsern Mitteln bereichert (Wegnahme des Grenzzolles 1834) ... und als Ersatz will man uns Lasten auflegen, als deren Entgelt und Gegenleistung der uns entwundene Zoll seinerzeit uns gegeben worden ist und betrachtet werden muß. — Wahrlich dahin wird es unsere Landesregierung nicht kommen lassen, welche unter allen Zeiten und Umständen, unter den drückendsten Verhältnissen (unserer Gemeinde) und bei unverkennbaren erduldeten Zu-

rücksetzungen in ihrer Treue und Anhänglichkeit, in ihrer Liebe und Ergebenheit gegen die Staatsbehörde keinen Augenblick gewankt und gezögert hat » ... Gerne würden die Rheinfelder der freudigen Überzeugung leben, daß solche Berufung auf Tatsachen von einer « wohlwollenden und väterlichen Regierung gewürdigt wird. » Das Bezirksamt mit Fridolin Schröter, als Statthalter, einem guten Kenner der Stadtgeschichte, damals eben mit der Neuordnung des Stadtarchivs betraut, zögerte nicht mit kräftiger Unterstützung der Gemeinde Rheinfelden vom geschichtlichen wie vom rechtlichen Standpunkt aus. Man regte von hier aus gründliche Verhandlungen an, unterstrich aber jenen unterdessen gemilderten Satz der gemeinderätlichen Darstellung von der « Hintansetzung des Rechtszustandes » usw. Das Bezirksamt hielt eine Lösung « zum Frieden aller, denen der Bogen ein Ärgernis war, für wohl möglich, guter Willen auf allen Seiten vorausgesetzt. »

1843 III. 16.

Kl. Rat. an Bezirksamt Rheinfelden z. H. des Gemeinderates :

1. Neue Klagen über die Verkehrshindernisse in Rheinfelden (besonders über den Schiffbogen), die « im Auftrage der Behörden schon vor vielen Jahren hätten beseitigt werden sollen. » Es gehe um « pflichtige Obsorge für Erhaltung des Transits und freien Verkehrs. » Neuerliche Aufträge des Gemeinderates « lassen es nicht zu, zu diesem grellen Übelstande länger zu schweigen und die Ausübung einer Strafkompetenz von Seiten des Gemeinderates zur Festhaltung eines so gesetz- und ordnungswidrigen Zustandes zuzulassen. » Übrigens liege es beim Eigentümer, sich für sein Recht zu wehren (!). « Wir (Kleiner Rat) haben zwar, um den Vorstellungen des Gemeinderates und Ihren (Bezirksamt) Bemerkungen ... die mögliche Rücksicht zu tragen, die Baukommission beauftragt, den Kostenpunkt näher zu untersuchen und über die Beteiligung der Gemeinde in Besprechung zu treten, von der Ansicht ausgehend, daß auch der Staat je nach Umständen nicht ungeneigt sein

werde, das Seinige beizutragen, wenn die Gemeinde zunächst die nötigen Opfer zu übernehmen bereit ist. Die Gemeinde wird nicht übersehen, daß das Dekret lediglich eine Verfügung von Staates wegen in sich schließt, welche die Staatsbehörde jederzeit den Gesetzen gemäß zu ändern, berechtigt, ja verpflichtet ist, daß demnach kein Vertragsverhältnis vorhanden ist, wonach die Gemeinde, wenn sie auch für die Öffnung des Passes durch die Stadt ihre Pflicht gänzlich verabsäumte, verlangen dürfte, daß die vor Zeiten geschlossene Straße hinter dem Ort durch auf alle Zeiten geschlossen bleibe. In neuerer Zeit sind (von Rheinfelden) Vorkehren getroffen worden, um die alte Straße für allfälligen Wiedergebrauch unbrauchbar zu machen, in diesem Gedanken, durch die erforderliche Bau-summe abzuschrecken ... (Solches könne) umso weniger geduldet werden, da die Straße als solche immer öffentliches Eigentum bleibt und ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden darf. » Den Schluß des kleinrätlichen Schreibens bildet die Beschlußanzeige :

1. *Das Verbot* des Gemeinderates Rheinfelden betr. Durchfahrt beim Schiffbogen ist staatspolizeilich aufzuheben, der Verbotsschlag zu entfernen, dem Gemeinderat eine Wiederholung bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.
2. (Die entsprechenden Anweisungen an das Bezirksamt.)
3. Die *Straße hinter dem Städtchen* durch soll in ihrer ganzen Breite frei und offen erhalten, vom Gemeinderat sofort alles weggeräumt werden, was diese Straße ... im mindesten bekümmert. »

1843 V. 18.

Kantonale Baukommission an Bezirksamt Rheinfelden.

1. Erinnerung an den Regierungsbeschluß vom 16. III. : ... die verkümmerte alte Straße hinter dem Städtchen durch sei in ihrer ganzen Breite offen zu halten « bis zum Schlagbaum bei der Kapelle » (Dreifaltigkeitskapelle), deren Räumung als öf-

fentliches Gut. Dem Vernehmen nach sei hierin nichts geschehen.

2. Anweisung an das Bezirksamt, sofort für Ausführung zu sorgen « bis Ende laufenden Monats ».
3. Bei weiterer Verzögerung werden *Exekution* erfolgen.

1843 V. 26.

Gemeinderat Rheinfelden an kantonale Baukommission.

- a) Kenntnisnahme von der Aufforderung des Bezirksamtes und von der angedrohten Exekution; die kurze Frist sei aber die erste Entschuldigung, eine zweite ergebe sich aus den neuen Darstellungen der Sachlage.
- b) Darstellung.
 1. Man müsse zur Annahme kommen, daß einzelne Bestimmungen jener früheren Verträge zwischen Staat und Stadt « höhern Ortes als obsolet (veraltet) angesehen werden wollten ».
 2. Rheinfelden sei nun « des Dafürhaltens, daß derartige Zusicherungen . . ., welche ein gegenseitiges Vertragsverhältnis voraussetzen, von der jetzigen Landesregierung ebenso gut geachtet werden müssen » als wie von der alten. (30. I. 1812, Dekret). Der Bau der Straße durch die Stadt sei gebunden gewesen an die Bedingung, daß die äußere für Führen zwischen Augst und Möhlin völlig gesperrt werde. Zwischen den beiden Straßenzügen bestehen also « unleugbare Beziehungen » (Vorstellung der Gemeinde Rheinfelden vom 6. XII. 1811 und Urkunde vom 30. I. 1812). Die Regierung selber habe damals die « Sperre und Außerstandsetzung der obern Straße gefordert.
 3. Rheinfelden habe seine Pflichten erfüllt und lehne Mehrleistungen ab.
 4. Der Vorwurf, daß Rheinfelden « die alte » (obere) Straße in unbefugter Weise verkümmere », sei unberechtigt. Übrigens haben die vorgenommenen Arbeiten den Zustand gar nicht verschlimmert. Die angelegten Trottoirs bestanden von jeher; sie dienen dem Schutz der darunter liegenden Brunnenleitun-

gen, über welche nicht gefahren werden darf. Zu einer Instandstellung der Straße bedürfte es nur der Erhöhung des mittleren Straßenbettes, die übrigens auch nötig wäre, wenn keine Trottoirs angelegt worden wären. — Die kantonale Baukommission könnte sich von der Wahrheit der Angaben durch eine Abordnung leicht überzeugen. « Der alte Weg » sei auch *nicht unter den* « Straßen » verzeichnet; wenn er aber als Staatsgut angesehen hätte, so wäre er sicher nicht vergessen worden!

« Der Gemeinderat erwartete bis zu dieser Stunde die Gelegenheit zu Verhandlungen mit der Baukommission zur Erledigung der Anstände zu Nutz und Frommen des allgemeinen Wohles, sowohl als desjenigen der Gemeinde. Im Falle von Anstalten ... zur Exekution wäre Rheinfelden zu sofortigem Rechtsvorschläge bereit ».

1849 I. 29.

Kleiner Rat an Bezirksamt Rheinfelden.

1. Es seien Reklamationen des Zollamtes Rheinfelden eingegangen wegen übermäßig hoher Lastfahren.
2. Der Ausfall der obern (« alten ») Straße bedeutete für den Staat schon lange einen merklichen Zollausfall, und dieser erhöhe sich durch die mißlichen Verkehrsverhältnisse im Innern der Stadt.
3. Die Schiffbogenfrage sei wieder aufzunehmen (!).
4. Die Gemeinde Rheinfelden sei sofort und ultimativ zur Erklärung aufzufordern, ob sie jetzt endlich der Korrektur der innern oder der äußern Straße zustimme, sonst werde der Staat auf Verantwortung und Kosten der Gemeinde selber mit den ihm gutfindenden Arbeiten beginnen.

1849 III. 12.

Gemeinderat Rheinfelden bittet um Fristverlängerung.

1849 III. 30

Wiederholung des Ultimatums durch die kantonale Baukommission.

1849, Juni bis Dezember :

Wiederholte Aufforderungen an Rheinfelden, neue «Vorstellungen» des Gemeinderates Rheinfelden. Zur Eisenbahnfrage bemerkt der Kleine Rat (7. XII.): «Die Eisenbahnfrage ist bald beantwortet; aber die Linien sind noch nicht gebaut.» Am 16. Dezember glaubt der Gemeinderat Rheinfelden «aber gegen den Umfang und die Großartigkeit der ihr zugemuteten Bauten Einwendungen erheben zu sollen», weil sie «über jedes Bedürfnis hinausgehen — wahrer Luxus», weil sie unerschwingliche Kosten verursachen würden. Neu hinzugekommen seit 1845 seien die Eisenbahnpläne, und es sei zu befürchten, daß viele Aufwendungen für Straßenkorrekturen und Straßenneubauten eines Tages als überflüssig angesehen werden könnten. Ganz merkwürdig erscheine in Rheinfelden das beharrliche Ausweichen der Regierung in Fragen der Kostenverteilung und die Bemerkung, daß die von der Gemeinde grundsätzlich beschlossene «Abtragung des Schiffbogens ohne Praejudiz für spätere Schlußnahmen durch die Regierung» geschehe. — Rheinfelden erwartete nach wie vor «billige» Beiträge des Kantons an die Korrektionsarbeiten. Vom Gemeinderat Rheinfelden wurde in jenen Wochen auch erwogen, ob man nicht die ganze Angelegenheit direkt vor den Großen Rat bringen sollte, wo man mehr Gehör erwartete. Vom 11. November 1850 an legte der Gemeinderat das Geschäft und alle seine Verhandlungsvorschläge, Fragen und Antworten der Bürger- und der Einwohnergemeinde vor; er konnte die Verantwortung nicht mehr allein tragen, einmal weil es jetzt um bestimmte Geldsummen und um den Ankauf von Bürgerhäusern zu Abbruchzwecken ging, aber auch, weil alles auf den Rechtsweg abzugleiten schien und der Rat zu allem der Vollmachten bedurfte.

1850 V. 12.

Protokoll der Ortsbürgergemeinde: Alt Posthalter Fr. J. Lützel-
schwab stellt « nach einer längeren Rede » den Antrag,

1. es solle der Gemeinderat mit der Kommission (welcher?) « die
Angelegenheit noch einmal zur Hand nehmen »,
2. der Gemeinde innert Monatsfrist neue Anträge unterbreiten,
« damit vor dem Wiederzusammentreten des Großen Rates in
Sachen noch eine die wahren Interessen der Gemeinde besser
berücksichtigende Schlußnahme gefaßt und beraten (!) werden
könne. » — (Kamper, Widli und Prof. Güntert wünschten
vorsichtige Abklärung betr. Finanzierung und angebliche Vor-
behalte der Regierung.)
3. Man solle den Abbruch des Bogens auf Gemeindegeldern be-
schließen, aber nur wenn Herr Landbeck von allen und
jeden weitem Reklamationen (d. h. zusätzlichen Ansprüchen,
die er hatte vormerken lassen, abstehe, sonst alles diesem sel-
ber und « nur zu dem Angebot der Mindestforderungen über-
lassen. »

1850 VIII. 18.

Ortsbürger-Gemeinde

1. Bericht des Gemeinderates: Die Kantonsbehörden halten an
ihrem Standpunkte und an ihrer Forderung fest (bedingungs-
lose Übernahme der innern Straßenkorrektur).
2. Antrag des Gemeinderates: daß man den Entscheid des Gro-
ßen Rates noch abwarten solle ... « gewiß werde dieser
dann billigere Forderungen stellen und in der Hauptsache zu-
warten. »

1850 IX. 29.

Einwohner-, dann Ortsbürgergemeinde.

1. Bericht des Großen Rates, daß der Kleine Rat unnachgiebig
sei, und

daß Verhandlungen mit dem Schiffwirt (Landbeck) im Gange seien.

2. Antrag Joh. Günther, Fürsprech, auf « beschleunigte Einreichung des Berichts » nach Aarau, bevor der Große Rat zusammentrete ; « es werde dieses einen guten Eindruck beim Großen Rate hervorbringen . . . »
3. Beschluß (mit großer Mehrheit) : Annahme des gemeinderätlichen Antrages auf Expropriation der benötigten Teile des Schiffgebäudes zum Zwecke der Straßenkorrektur.
4. Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeinde :
 - a) (in Abänderung des ortsbürgerlichen Antrages) dem Herrn Landbeck die . . . Entschädigungssumme von Fr. 11 000.— auszurichten ;
 - b) die benötigten Gelder gegen eine Hypothekverschreibung von Gemeindegütern zu erheben und zu verwenden, Erteilung der betr. Vollmacht an den Großen Rat,
 - c) der Wiederersatz dieser Summe solle auf dem Wege der Steuererhebung von allen Einwohnern nach Steuergesetz sofort in angemessenen Fristen geschehen.
5. Beschluß :
 - a) Vorgehen nach Anträgen des Gemeinderates.
 - b) Aufhebung des Beschlusses der Ortsbürgergemeinde.

L I T E R A T U R

Rheinfelder Neujahrsblatt, 1954, S. 33 ff.

Quellen für den Nachtrag: Rheinfelder Neujahrsblatt, 1954, S. 48, Anm. 7/8.